

# RS UVS Niederösterreich 1993/03/03 Senat-KS-92-049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1993

## Rechtssatz

Hat es der Lenker nur verabsäumt, sich um die Neuausstellung des Führerscheines zu kümmern und diesen mitzuführen, dann hat diese Unterlassung ausschließlich der Lenker, nicht aber der Zulassungsbesitzer zu verantworten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)